



Prot.Nr. | WO/UT/32.01.09/114740
Bozen | 25.02.2011
Sachbearbeiter/in | Ulrike Thalmann Knapp
Telefon | 0471 417555

An die Schulführungskräfte
aller Schulstufen

E-Mail | Ulrike.Thalmann@provinz.bz.it

An die Schulgewerkschaften

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 7/2011

Betreff: Versetzungen und Übertritte – Schuljahr 2011/2012

Sehr geehrte Schulführungskraft,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate,

seit einigen Jahren versucht das Deutsche Schulamt einen eigenen Landesvertrag zur Mobilität innerhalb der deutschsprachigen Schulen zu formulieren und ihn von den Gewerkschaften abzeichnen zu lassen. Nun ist es uns gelungen, dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen. Diesem Rundschreiben beigefügt finden Sie den Landesvertrag und die neue Punktetabelle.

Absichten des neuen Landesvertrages

Der neue Landesvertrag basiert auf der staatlichen Bestimmung. Er enthält nur Bestimmungen, die für die deutschsprachigen Schulen anzuwenden sind. Wir haben die Texte vereinfacht, die nun klarer und gut lesbar sind. Dazu gehört, dass wir die Bestimmungen für alle drei Schulstufen vereinheitlicht haben. Die Punktetabelle für die Versetzungen und Übertritte sowie jene für die schulinterne Rangliste sind fast identisch, es gibt also nur mehr eine Punktetabelle.

Neuerungen im Landesvertrag

Alle Neuerungen zur Erstellung der internen Rangliste werden in einem eigenen Rundschreiben behandelt, und wir schicken Ihnen auch die überarbeitete Broschüre über die Kriterien zur Bildung der internen Rangliste.

Das vorliegende Rundschreiben gibt nur Hinweise zu den Ansuchen um Versetzung und um Übertritt in allen drei Schulstufen.



Der neue Vertrag enthält folgende Änderungen:

1. Punktetabelle

- Verändert wurde die Berechnung der Punkte für die familiären Erfordernisse. Die Zusammenführung muss primär mit den minderjährigen Kindern beantragt werden. Nur wenn die Lehrperson keine minderjährigen Kinder hat, kann die Zusammenführung mit dem Ehepartner, dem Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, mit den Eltern oder Kindern (über 18 Jahre) beantragt werden. Die Zusammenführung mit dem Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin ist nur dann möglich, wenn das Zusammenleben seit mehr als 18 Monaten meldeamtlich dokumentiert ist. Stichtag für die Zählung ist der Termin für die Einreichung der Gesuche.
- Verändert wurde auch die Bewertung für zusätzliche universitäre Diplome oder Nachweise. Grundsätzlich wird pro Jahr ein Punkt gegeben, ausschlaggebend ist die Mindeststudiendauer. Jedenfalls können nicht mehr als 5 Punkte je Diplom berechnet werden und bis zu einer maximalen Punktezahl von 10. Ausnahme: Für universitäre Diplome mit einer Mindeststudiendauer von 4 Jahren, werden jedenfalls 5 Punkte vergeben.
- Gestrichen wurden die Punkte für das „Untantantum“ und für den Einsatz bei der Abschlussprüfung der Oberschule.
- Die Kontinuitätspunkte werden nun grundsätzlich ab dem 2. Jahr berechnet (Angleichung an die Regelung zur internen Rangliste), vorausgesetzt, dass die Planstelle und der Dienstsitz übereinstimmen.

2. Lehrpersonen, die eine Versetzung auf eine Planstelle im Bereich Montessoriuunterricht erhalten, müssen drei Jahre in diesem Bereich verweilen. Eine provisorische Zuweisung auf eine Klassenlehrerstelle ist nur möglich, wenn ihre Planstelle mehr als 30 km von den beantragten Schulen entfernt ist.

3. Lehrpersonen der Mittel- und Oberschulen können nun auch wie jene der Grundschulen im Gesuch bis zu 20 Vorzugswünsche für die Zuweisung der Schuldirektion angeben.

4. Stellenverlierer, können nun für **sieben Jahre** von ihrem Recht Gebrauch machen, die Rückversetzung an die Herkunftsdirktion zu bekommen. Voraussetzung dafür ist das jährliche Ansuchen um Rückversetzung.

Neuerungen in Folge des neuen Schulverteilungsplans in der Oberschule

Das Schulamt plant schon seit längerer Zeit im funktionalen Plansoll Direktionsstellenpläne zu führen. In der Grundschule wurde dieses Vorhaben schon vor längerer Zeit umgesetzt. In der Sekundarschule wurde auf die Umsetzung der Oberschulreform gewartet.

Ein Direktionsstellenplan bedeutet, dass die Planstelle der Lehrpersonen nicht mehr der einzelnen Schule, sondern der Schuldirektion zugeteilt ist. Auf Direktionen, die in der jeweiligen Schulstufe nur eine Schule haben, hat diese Neuerung keine Auswirkungen.

Die Grundlage für diese Neuerung sind die Bestimmungen zum funktionalen Plansoll (Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, Landesgesetz zur Autonomie der Schulen und der Beschluss der Landesregierung zur Klassenbildung und zum Plansoll).

Oberschulen, die im Zuge der Reform zu einer Direktion zusammengeschlossen werden oder bereits bisher zusammengeschlossen waren, bilden in Zukunft einen einheitlichen Stellenplan. Das heißt, dass das Plansoll der einzelnen Schulen zusammenfließt. Demzufolge wird ein einheitlicher Stellenplan geführt und eine einheitliche



interne Rangliste, getrennt nach Wettbewerbsklassen. Unabhängig davon, ob eine Oberschulstelle in einer anderen Gemeinde angesiedelt ist. Für die Versetzungsgesuche kann somit nur mehr für die einzelnen Direktionen angesucht werden, aber nicht mehr für die einzelne Schule.

Die neue Regelung bewirkt in der Mittelschule, dass nun auch Schulen verschiedenen Gemeinden zu einem Stellenplan zusammengefasst werden. Bei Schuldirektionen mit Schulen derselben Gemeinde war dies bereits der Fall. Von dieser Neuerung betroffen sind folgende Direktionen: Mittelschule Neumarkt, Schulsprengel Algund, Schulsprengel Deutschnofen, Schulsprengel Meran/Obermais, Schulsprengel Meran/Untermals, Schulsprengel Nonsberg, Schulsprengel Tschöggberg, Schulsprengel Ulten.

Die Kriterien über die Zuweisung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulstellen werden auf Landesebene mit den Gewerkschaften vereinbart. Diese Kriterien werden voraussichtlich im Rundschreiben zu den provisorischen Zuweisungen und Verwendungen im Mai veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise

Letzter Termin für die Einreichung der Gesuche um Versetzung

Montag, der 21. März 2011

Gesuche, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr angenommen werden (Verfallsfrist). Die Gesuche, die direkt im Schulamt eingereicht werden, müssen am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis 16.15 Uhr abgegeben werden. Gesuche, die bei den Schulen eingereicht werden, müssen spätestens zum oben genannten Termin protokolliert werden.

Die Gesuche für die deutschsprachigen Schulen können bis zum 4. April 2011 widerrufen werden.

Die Veröffentlichung der Versetzungen für die Grund- und Mittelschule erfolgt Anfang Mai, jene für die Oberschule Mitte Mai 2011.

Diesem Rundschreiben beigelegt finden Sie die neuen Gesuchsvorlagen in deutscher und italienischer Sprache. Diese sind für die Anträge innerhalb der deutschsprachigen Schule und für die Anträge um Versetzung in die ladinische Schule zu verwenden. Für die Anträge um Versetzung in die italienische Schule oder außerhalb des Landes finden Sie alle Informationen und die Gesuchsvorlagen unter der Internetadresse:
<http://www.istruzione.it/web/istruzione/mobilita>.

Die Gesuche in deutscher Sprache sind als Eigenerklärung verfasst, trotzdem müssen die Grundschullehrpersonen ihrem Antrag zusätzlich ein Dienstzeugnis beilegen. Ebenso beizulegen sind Dokumente, die einen Vorrang geben und Bescheinigungen von weiteren universitären Ausbildungen.

Alle Lehrpersonen, die am 1. September 2010 einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, müssen um Versetzung ansuchen, damit sie einen definitiven Dienstsitz erhalten. Wer nicht um Versetzung ansucht oder keine Versetzung für eine gewünschte Schuldirektion erhält, wird gemäß einer eigenen Rangliste auf die noch frei verfügbaren Stellen einer Schuldirektion von Amts wegen versetzt.

Bestimmungen für Lehrpersonen des Landeszusatzstellenplans:



Die Anträge der Lehrpersonen des Landeszusatzstellenplanes werden an letzter Stelle behandelt (4. Phase). Die so noch frei verfügbaren Stellen im rechtlichen Stellenplan werden auf die Lehrpersonen im Landeszusatzstellenplan verteilt. Die Zuteilung der Stellen erfolgt aufgrund der Versetzungsanträge und gleichrangig mit den Versetzungen von Amts wegen der Lehrpersonen, die einen Antrag gestellt haben, aber keine der angegebenen Präferenzen erhalten haben.

Lehrpersonen, die kein Versetzungsgesuch eingereicht haben, werden mit null Punkten von Amts wegen versetzt. Sollte eine Versetzung auf eine frei verfügbare Stelle auf Antrag oder von Amts wegen nicht möglich sein, bleiben die Lehrpersonen weiterhin auf dem Landeszusatzstellenplan und suchen zu einem späteren Zeitpunkt um provisorische Zuweisung an.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Frau Tiziana Dalleaste (0471 417551) und Frau Monika Mittermair (0471 417552) für die Grundschule

Frau Tanja Tonina (0471 417558) für die Mittelschule

Frau Ulrike Thalmann (0471417555) für die Oberschule

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**

Anlagen

Gesuchsvorlagen in deutscher und italienischer Sprache

Landesvertrag zu den Versetzungen

Punktetabelle und Erläuterungen